

Verordnung des Marktes Bodenmais über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

Der Markt Bodenmais erlässt aufgrund des Art 28. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürften in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Schrifttafeln nur an den vom Markt Bodenmais zugelassenen Flächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegraphenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen Anschläge an der Innenfläche der Schaufenster von Gewerbebetrieben ausgestellt sowie öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Veranstaltungsbezogene Anschläge dürfen frühestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.
- (2) Ausgenommen von dieser Verordnung sind ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannt

Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

- (3) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu acht Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie bis zu zwei Wochen vor besonderen Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, soweit es die Verfügungsberechtigten über die Stellen gestatten. Die Anschläge sind nach Beendigung des Ereignisses innerhalb von sieben Tagen zu entfernen.
- (4) Der Markt Bodenmais kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten*, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- b) die zeitlichen Beschränkungen des § 2 nicht beachtet.


§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bodenmais, den 15.06.2011

MARKT BODENMAIS



Michael Adam
Erster Bürgermeister

